

1. Mai 1985

Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel
(Betäubungsmittelgesetz [SR 812.121]) und der Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952 zum
Bundesgesetz über die Betäubungsmittel [SR 812.121.1],
auf Antrag der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion,
beschliesst:

I. Organisation

Art. 1

Zuständige Direktionen

Der Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes [SR 812.121] obliegt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion
[Fassung vom 10. 3. 1993] unter Aufsicht des Regierungsrates, soweit weder das Bundesrecht noch das
kantonale Recht etwas anderes vorschreiben.

Art. 2 [Fassung vom 10. 3. 1993]

Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion [Fassung vom 10. 3. 1993]

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Regierungsrates
insbesondere zuständig für:

- a die Bezeichnung von Institutionen für Aufklärung und Beratung, Betreuung und Wiedereingliederung im Bereich des Betäubungsmittelmissbrauchs sowie Zulassung entsprechender privater Organisationen;
- b die Erteilung und den Entzug der Handels- und Herstellungsbewilligung sowie der Ermächtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln i. S. von Artikel 11;
- c die Erteilung und den Entzug der Bewilligung für Bezug, Lagerung und Verwendung von Betäubungsmitteln an Krankenanstalten und wissenschaftlichen Instituten;
- d die Kontrolle über die Betäubungsmittel sowie die Anordnung der Verwahrung, Verwertung oder Vernichtung von Betäubungsmitteln;
- e die Sperrung des Bezugs und die Beschlagnahmung von Betäubungsmitteln;
- f die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen mit Betäubungsmitteln.

Art. 3

... [Aufgehoben am 10. 3. 1993]

Art. 4 [Fassung vom 17. 2. 1993]

Kantonsapothekeramt

Dem Kantonsapothekeramt obliegen

- a die Aufgaben gemäss Artikel 2 Buchstaben b bis e dieser Verordnung;
- b gemeinsam mit dem Kantonsarztamt die Kontrolle über die Behandlungen Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln;
- c die Entgegennahme von Meldungen über Fälle von Betäubungsmittelmissbrauch.

Art. 5 [Fassung vom 17. 2. 1993]

Kantonsarztamt

Dem Kantonsarztamt obliegen

- a gemeinsam mit dem Kantonsapothekeramt die Kontrolle über die Behandlungen Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln;
- b gemeinsam mit dem Kantonsapothekeramt, dem Sozialamt *[Fassung vom 24. 1. 2001]* und der Koordinationsstelle für Aids-Probleme die Organisation der Fortbildungskurse gemäss Artikel 9e Absatz 2;
- c die Beratung der Ärzte.

Art. 6 *[Fassung vom 19. 9. 2007]*

Kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist die Kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen beigeordnet.

II. Massnahmen gegen den Betäubungsmittelmissbrauch

Art. 7

Massnahmen; Kostentragung

¹ Zur Bekämpfung des Missbrauchs und der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln trifft die Gesundheits- und Fürsorgedirektion insbesondere folgende Massnahmen:

- a Information, Aufklärung und Beratung;
- b Betreuung und Behandlung;
- c Nachbetreuung und Wiedereingliederung;
- d Koordination dieser Massnahmen.

² Der Kanton kann diese Aufgaben durch eigene Institutionen erfüllen oder sie an weitere öffentliche oder private Organisationen übertragen.

³ Privaten Organisationen können Beiträge gewährt werden. Im übrigen richtet sich die Finanzierung nach den Vorschriften der Gesundheits- und Fürsorgegesetzgebung.

Art. 8 *[Fassung vom 17. 2. 1993]*

Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln

¹ Die Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln bezweckt die Stabilisierung und soziale Integration von Betäubungsmittelabhängigen.

² Die Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger unterstehen der Bewilligungspflicht.

³ Bewilligt werden einzelne Behandlungsprogramme; vorbehalten bleibt Artikel 8a. Änderungen des in der Bewilligung festgelegten Behandlungsprogramms setzen die Erteilung einer neuen Bewilligung voraus.

⁴ Gesuche um Erteilung der Bewilligung sind durch die behandelnden Ärzte an das Kantonsarztamt zu stellen.

⁵ Das Kantonsarztamt entscheidet im Einvernehmen mit dem Kantonsapothekeramt über die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen und über den Wechsel der beteiligten Medizinalpersonen.

Art. 8 a *[Eingefügt am 17. 2. 1993]*

b ausserordentliche Bewilligung

¹ Versuchsweise kann das Kantonsarztamt im Einvernehmen mit dem Kantonsapothekeramt über bisher erprobte Behandlungsprogramme hinausgehende Therapien zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln bewilligen.

² Die Bewilligungen können sich auf einzelne oder mehrere gleichartige, unter der Verantwortung desselben Arztes durchzuführende Behandlungsprogramme beziehen und sind zeitlich zu befristen. Die Einzelheiten einschliesslich der Behandlungsauswertung sind in der Bewilligung zu regeln.

³ Sobald die Ergebnisse der versuchsweise durchgeführten Behandlungsprogramme dies erlauben, können für deren Durchführung ordentliche Bewilligungen gemäss Artikel 8 erteilt werden. Im übrigen

gelten auch in diesen Fällen die Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 8 b *[Eingefügt am 17. 2. 1993]*

c Voraussetzungen

Die Bewilligungen werden erteilt, wenn

- a eine Betäubungsmittelabhängigkeit vorliegt;
- b ambulante oder stationäre Entzugs- oder Therapiemassnahmen gescheitert sind oder im gegebenen Zeitpunkt nicht in Betracht kommen können;
- c der Gesundheitszustand und die soziale Situation des Betäubungsmittelabhängigen eine ambulante Behandlung mit Betäubungsmitteln erforderlich machen.

Art. 8 c *[Eingefügt am 17. 2. 1993]*

d Bewilligungsverfahren

¹ Bei Unmündigen nimmt das Kantonsarztamt Rücksprache mit dem Kantonalen Jugendamt und mit der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Das Gesuch hat die Zustimmung des Unmündigen zu diesen Abklärungen zu enthalten.

² Im Bewilligungsgesuch sind anzugeben:

- a die Personalien des Betäubungsmittelabhängigen,
- b die Gründe für das ambulante Behandlungsprogramm und
- c die Art der abzugebenden Betäubungsmittel.

Für die Gesuchseinreichung sind die offiziellen Formulare der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu verwenden.

³ Das Gesuch hat ferner eine schriftliche Erklärung des Betäubungsmittelabhängigen zu enthalten, wonach dieser der Behandlung zustimmt.

Art. 9 *[Fassung vom 17. 2. 1993]*

e Durchführung

¹ Die Durchführung der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen und den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

² Die Verantwortung für die fachkundige Durchführung der Behandlungsprogramme obliegt den behandelnden Ärzten.

³ Die Befugnisse der an den Behandlungen beteiligten Personen bezüglich der Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln werden wie folgt aufgeteilt:

- a Ärzte: Verschreibung, Abgabe und Verabreichung;
- b Apotheker: Abgabe und Verabreichung (aufgrund einer ärztlichen Verschreibung);
- c Drittpersonen: Verabreichung (aufgrund einer ärztlichen Verschreibung und unter ärztlicher Aufsicht).

⁴ Bei der Abgabe der Betäubungsmittel an die Betäubungsmittelabhängigen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a Es dürfen nur die gemäss der eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzgebung zugelassenen Betäubungsmittel abgegeben werden;
- b die Betäubungsmittel sind in der in der Bewilligung angegebenen Form abzugeben;
- c die Einnahme der Betäubungsmittel hat gemäss den in der Bewilligung festgelegten Grundsätzen zu erfolgen;
- d es sind Urinkontrollen gemäss den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion durchzuführen.

⁵ Die Betäubungsmittel zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger sind in öffentlichen Apotheken des Kantons Bern zu beziehen.

Art. 9 a *[Eingefügt am 17. 2. 1993]*

f Betreuung

Dem Betäubungsmittelabhängigen ist die erforderliche psychosoziale Betreuung und Sachhilfe gemäss den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu gewähren.

Art. 9 b *[Eingefügt am 17. 2. 1993]*

g Abbruch

Der Abbruch der Behandlung durch den Patienten oder deren Abschluss durch den Arzt ist dem Kantonsarztamt durch den Arzt umgehend zu melden. Will eine Medizinalperson die Behandlung abbrechen, hat sie vorgängig den Entscheid der Bewilligungsbehörde einzuholen.

Art. 9 c *[Eingefügt am 17. 2. 1993]*

h Behandlungsprogramme in stationären Krankenpflegeeinrichtungen sowie im Freiheitsentzug

¹ Die Durchführung von Behandlungsprogrammen in stationären Krankenpflegeeinrichtungen sowie im Freiheitsentzug (mit Ausnahme des Massnahmevollzuges) unterliegt den nachfolgenden besonderen Bestimmungen. In den Einrichtungen des Straf- und Massnahmevollzuges für Jugendliche werden keine Behandlungsprogramme durchgeführt.

² Der behandelnde Spital- bzw. Anstaltsarzt meldet dem Kantonsarztamt den Eintritt des Patienten, die Einzelheiten der Betäubungsmittelabgabe und den Austritt. Die für die Behandlung erforderlichen Betäubungsmittel sind in den jeweiligen Spital- oder Anstaltsapotheken zu beziehen.

³ Das Kantonsarztamt kann für die Durchführung der Behandlungsprogramme während des Anstaltsaufenthalts nach Rücksprache mit der für die Anstalt zuständigen Direktion besondere Weisungen erteilen.

Art. 9 d *[Eingefügt am 17. 2. 1993]*

i Berichterstattung und Behandlungsvereinbarungen

¹ Die behandelnden Ärzte erstatten dem Kantonsarztamt halbjährlich Bericht über den Verlauf der Behandlungsprogramme. Für die Berichte sind die offiziellen Formulare der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu verwenden.

² Die behandelnden Ärzte können mit den Betäubungsmittelabhängigen Behandlungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 9 e *[Eingefügt am 17. 2. 1993]*

k Richtlinien und Fortbildungskurse

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erlässt Richtlinien über die Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion führt periodisch Fortbildungsveranstaltungen für Personen durch, die sich an den Behandlungen Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln beteiligen.

Art. 9 f *[Eingefügt am 17. 2. 1993]*

l Verzeichnis, Statistik und Datenschutz

¹ Über die Behandlungsprogramme führen das Kantonsarztamt und das Kantonsapothekeram gemeinsam ein Verzeichnis.

² Sie führen aufgrund der Bewilligungsunterlagen und der eingegangenen Behandlungsberichte eine Statistik über die Behandlungsprogramme. Die Statistik wird anonymisiert.

³ Die im Zusammenhang mit Behandlungen Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln stehende Post ist jeweils vertraulich direkt an das Kantonsarztamt zu adressieren. Sämtliche Akten über Behandlungsprogramme werden beim Kantonsarztamt separat registriert und aufbewahrt. Den Betäubungsmittelabhängigen und ihren behandelnden Ärzten wird jederzeit auf deren Wunsch volle Einsicht in die über sie geführten Behandlungsakten sowie Verzeichniseintragen gewährt.

⁴ Die Betäubungsmittelabhängigen und die behandelnden Ärzte werden in einem Merkblatt über ihre Einsichtsrechte orientiert.

Art. 10

Zwangshospitalisierung betäubungsmittelabhängiger Personen

Die Unterbringung oder Zurückbehaltung betäubungsmittelabhängiger Personen im Sinne von Artikel 15

Buchstabe *b* Betäubungsmittelgesetz [SR 812.121] richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210] über die fürsorgliche Freiheitsentziehung und den kantonalen Einführungsbestimmungen.

III. Bewilligungen

Art. 11

Bewilligungen

¹ Das Kantonsapothekeramt ist die zuständige Stelle für die Erteilung von Bewilligungen an Krankenanstalten und an wissenschaftliche Institute nach Artikel 14 des Betäubungsmittelgesetzes [SR 812.121]. [Fassung vom 26. 10. 2005]

² Bevor die Bewilligung erteilt wird, hat sich das Kantonsapothekeramt vom Vorhandensein zweckdienlicher Lokalitäten und Einrichtungen zu überzeugen. [Fassung vom 10. 3. 1993]

³ Die im Kanton Bern zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker bedürfen keiner Bewilligung für Bezug, Lagerung, Verwendung und Abgabe von Betäubungsmitteln nach Massgabe des Bedarfs der vorschriftsgemässen Berufsausübung. Vorbehalten bleibt Artikel 8 dieser Verordnung.

Art. 11a [Eingefügt am 16. 6. 2004]

Schliessung von Verkaufsstellen; Zuständigkeit

¹ Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter kann eine Verkaufsstelle schliessen, in welcher Betäubungsmittel ohne Bewilligung nach Artikel 11 Absatz 1 zum Verkauf angeboten oder auf andere Weise in Verkehr gebracht werden.

² Zur Beurteilung, ob es sich bei bestimmten angebotenen Produkten um Betäubungsmittel handelt, zieht die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter das Kantonsapothekeramt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bei.

³ Die Schliessung der Verkaufsstelle wird auf Gesuch hin durch die zuständige Regierungsstatthalterin oder den zuständigen Regierungsstatthalter aufgehoben, wenn die Inhaberin oder der Inhaber bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer Gewähr dafür bietet, dass fortan keine Betäubungsmittel mehr zum Verkauf angeboten oder auf andere Weise in Verkehr gebracht werden.

IV. Kontrolle

Art. 12

Bestandeskontrolle

¹ Die Apotheker haben alljährlich per 1. Juni dem Kantonsapothekeramt [Fassung vom 10. 3. 1993] auf besonderem Formular ihren Bestand an Betäubungsmitteln zu melden. Bestandesaufnahme und Meldung haben ebenfalls bei Neueröffnung einer Apotheke und bei Wechsel des verantwortlichen Apothekers zu erfolgen.

² Zu jährlicher Bestandesaufnahme und Meldung per 1. Juni sind auch die Ärzte mit Privatapotheke sowie die gemäss Artikel 14 des Betäubungsmittelgesetzes [SR 812.121] ermächtigten Krankenanstalten und wissenschaftlichen Institute verpflichtet.

Art. 13 [Fassung vom 19. 2. 1986]

Meldung der Lieferungen

¹ Für Lieferungen von Betäubungsmitteln durch die in Artikel 4 des Betäubungsmittelgesetzes [SR 812.121] genannten Firmen und Personen sowie durch die Apotheker an Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Krankenanstalten werden drei Lieferscheine erstellt. Ein Exemplar ist dem Empfänger zu übergeben; die zwei anderen sind wie folgt einzusenden:

- a* Am 1. und 16. des Monats durch die in Artikel 4 des Betäubungsmittelgesetzes genannten Firmen und Personen an das Bundesamt für Gesundheitswesen;
- b* am 1. des Monats durch die Apotheker für Lieferungen innerhalb des Kantonsgebiets an das Kantonsapothekeramt [Fassung vom 10. 3. 1993], in den übrigen Fällen an das Bundesamt für Gesundheitswesen.

Für jede Art und jede Dosierung von Betäubungsmitteln ist ein besonderer Lieferschein zu erstellen.

² Für Lieferungen von Apothekern an Ärzte ohne Privatapotheke innerhalb des Kantonsgebietes sind

keine Lieferscheine zu erstellen.

³ Für Lieferungen durch Apotheker an Ärzte ohne Privatapotheke innerhalb des Kantonsgebietes sind die Rezepte dem Kantonsapothekeramt [Fassung vom 10. 3. 1993] einzusenden.

⁴ Werden Betäubungsmittel aufgrund von Rezepten ausserkantonaler Ärzte und Tierärzte abgegeben, sind die Rezepte dem Kantonsapothekeramt [Fassung vom 10. 3. 1993] im Original einzusenden.

⁵ Das Kantonsapothekeramt [Fassung vom 10. 3. 1993] kann auch andere Rezepte oder Belege zur Kontrolle einverlangen.

Art. 14

Verkehr mit Betäubungsmitteln

¹ Die Apotheker haben sich über die Bezüge und Abgaben von Betäubungsmitteln wie folgt auszuweisen:

- a Lieferscheine, Bestellungen und Rezepte nach einzelnen Betäubungsmitteln chronologisch zu ordnen und separat aufzubewahren;
- b die Rezepte im Rezeptbuch oder auf ähnliche Weise zu registrieren;
- c bei der Herstellung von Präparaten einen entsprechenden Ein- und Ausgangsbeleg zu erstellen und mit den übrigen Belegen aufzubewahren;
- d im Notfall abgegebene Opiumtinkturen im Rezeptbuch oder auf ähnliche Weise mit dem Namen des Kranken zu vermerken;
- e anlässlich der jährlichen Bestandesaufnahme verdorbene und unbrauchbar gewordene Betäubungsmittel ohne Anspruch auf Entschädigung dem Kantonsapothekeramt [Fassung vom 10. 3. 1993] zwecks Vernichtung zuzustellen; dieses bestätigt den Empfang und die vorgenommene Vernichtung.

² Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Krankenanstalten und wissenschaftliche Institute haben über Bezüge und Verwendung von Betäubungsmitteln eine separate Kontrolle zu führen. Die Eingänge werden durch separate Aufbewahrung der Lieferscheine oder Rechnungen, die Ausgänge durch auffällige Markierung der angewendeten oder abgegebenen Betäubungsmittel im Rezeptbuch oder in der Patientenkontrolle (Krankengeschichte) ausgewiesen.

³ Die Belege über den Verkehr mit Betäubungsmitteln sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Art. 15

Rezepte

Betäubungsmittel dürfen nur auf den von der Gesundheitsdirektion herausgegebenen, numerierten Rezeptformularen verschrieben werden. Abhanden gekommene Rezeptformulare sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion [Fassung vom 10. 3. 1993] unter Angabe der Rezeptnummern unverzüglich zu melden.

Art. 16

Aufbewahrung von Betäubungsmitteln

¹ Betäubungsmittel sind nach den Vorschriften der eidgenössischen Vollziehungsverordnung [SR 812.121.1] gesondert von allen andern Waren unter Verschluss aufzubewahren.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion [Fassung vom 10. 3. 1993] kann die Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen verlangen.

Art. 17

Kontrolle

Das Kantonsapothekeramt [Fassung vom 10. 3. 1993] überprüft durch periodische Kontrollen bei den am Betäubungsmittelverkehr beteiligten Firmen, Personen, Anstalten und Instituten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

V. Gebühren

Art. 18

... [Aufgehoben am 22. 2. 1995]

VI. Rechtsmittel

Art. 19

Rechtsmittel

¹ Für Rechtsmittel gegen Verfügungen aufgrund dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21]. [Fassung vom 17. 2. 1993]

² Vorbehalten bleibt bei Unterbringung oder Zurückhaltung betäubungsmittelabhängiger Personen im Sinne von Artikel 15 Buchstabe *b* Betäubungsmittelgesetz [SR 812.121] die richterliche Zuständigkeit gemäss den Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung.

VII. Strafbestimmungen

Art. 20

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder die darin erwähnten Richtlinien fallen unter die Strafbestimmungen von Artikel 22 des Betäubungsmittelgesetzes [SR 812.121].

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft [2. 8. 1986].

² Auf diesen Zeitpunkt werden die kantonale Vollziehungsverordnung vom 2. April 1954 sowie der Regierungsratsbeschluss vom April 1978 betreffend die Betäubungsmittelabgabe an Abhängige aufgehoben.

Bern, 1. Mai 1985

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Bundesrat genehmigt am 10. April 1986

Anhang

Änderungen

19.2.1986 V

GS 1986/124, in Kraft am 2. 8. 1986

20.5.1992 V

über die Gebühren der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, 1992/147 (Art. 9), in Kraft am 1. 7. 1992

10.3.1993 V

GS 1993/218, in Kraft am 1. 1. 1993

17.2.1993 V

GS 1993/198, in Kraft am 31. 3. 1993

22.2.1995 V

über die Gebühren der Kantonsverwaltung, BAG 95–24 (Art. 37), in Kraft am 1. 5. 1995

24.1.2001 V

BAG 01–15, in Kraft am 1. 2. 2001

16.6.2004 V

BAG 04–52, in Kraft am 1. 9. 2004

26.10.2005 V

über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen, BAG 05–124 (II.), in Kraft am 1. 1. 2006

19.9.2007 V

über die Kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen, BAG 07–98 (Art. 13), in Kraft am 1. 1. 2008